

Mitteilung des Senats vom 27. Januar 2009**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 – 301-b-5), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 614), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 47 folgende Angabe eingefügt:
„§ 47 a Ergänzungsvorbereitungsdienst“
2. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wer das Hauptamt beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nach Ablauf des Monats, in den dieses Ereignis gefallen ist, noch für die Dauer von fünf Jahren prüfen.“
3. § 16 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. den Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeiten (§ 7 Abs. 1).“
4. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Prüfling schriftlich“ durch die Worte „unverzüglich ohne Namensnennung unter Angabe der bei der Anmeldung zur ersten juristischen Prüfung vom Justizprüfungsamt zugeteilten Prüfungsnummer durch Aushang im Justizprüfungsamt und im Fachbereich 6 der Universität Bremen“ ersetzt.
5. Dem § 22 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:
„(7) Prüflingen und Zuhörern ist es untersagt, Aufzeichnungen über den Ablauf der mündlichen Prüfung mittels technischer Hilfsmittel anzufertigen. Zuhörer dürfen ferner keine Aufzeichnungen in schriftlicher Form erstellen. Die von den Prüflingen angefertigten Notizen sind nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszuhändigen.
(8) Zur Überprüfung, ob das Verbot des Absatzes 7 Satz 1 beachtet wird, können in Vertretung oder im Auftrage des Vorsitzenden des Justizprüfungsamts handelnde Personen Prüflinge und Zuhörer dazu veranlassen, mitgebrachte Aktenkoffer, Aktentaschen oder andere Behältnisse zu öffnen, ihnen Einblick in dieselben zu gestatten sowie diese für die Dauer der mündlichen Prüfung unter Ausschluss eigener Zugangsmöglichkeit abzustellen.
(9) Zuhörer, die gegen das Verbot des Absatzes 7 Satz 1 oder 2 verstoßen, haben den Prüfungsraum zu verlassen.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten dafür vorgesehenen Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht. Der Prüfling ist darauf besonders hinzuweisen. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten dafür vorgesehenen Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann eine Unterbrechung wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung einer Unterbrechung ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“
7. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, in Satz 3 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für das Verfahren der Notenverbesserung wird, sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 26 (Freiversuch) bestanden wurde, eine Gebühr von 300 Euro erhoben. Die Entrichtung der Gebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Nimmt der Prüfling vor Anfertigung der ersten Aufsichtsarbeit vom Prüfungsversuch Abstand, so wird die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet. Dasselbe gilt, wenn vom Prüfungsversuch Abstand genommen wird, bevor die Zuleitung der Aufsichtsarbeiten an die Prüfer zur Bewertung verfügt worden ist.“
8. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Universität Bremen teilt dem Justizprüfungsamt die Teilnehmer und die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung schriftlich mit.“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Ausbildung erlässt Richtlinien für die Stationsausbildung, die Einführungslehrgänge, die praxisbegleitenden Ausbildungslehrgänge und den Ergänzungsvorbereitungsdienst mit dem anschließenden allgemeinen Vorbereitungsdienst.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „bis zu vier“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen,“ gestrichen und das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 357 – 301-c-7)“ durch die Worte „für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 – 301-c-7)“ ersetzt.
11. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung vom 13. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 357 – 301-c-7) durch die Worte „für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 – 301-c-7)“ ersetzt.

12. § 47 a erhält folgende Fassung:

„ § 47 a

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat ein Referendar die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verweist der Leiter der Ausbildung den Referendar zurück in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst). Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert vier Monate; der Leiter der Ausbildung kann ihn in Ausnahmefällen verkürzen oder wegfallen lassen.

(2) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes hat der Referendar ein besonderes Ausbildungsprogramm abzuleisten. Eine Stationsausbildung findet nicht statt.

(3) Der Referendar hat die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in den auf den Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Terminen anzufertigen. Danach wird der Vorbereitungsdienst fortgesetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

- I. Bisher leisten Referendare, die in der zweiten Staatsprüfung im ersten Versuch gescheitert sind, einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von sechs Monaten Dauer. Viele bestehen auch die Wiederholungsprüfung nicht. Deshalb wird vorgeschlagen, diesen Vorbereitungsdienst wirksamer zu gestalten. Dies ermöglicht zugleich dessen Verkürzung. Vorgeschlagen wird eine Verkürzung von sechs auf vier Monate. Da Referendare während des Dienstes Unterhaltsbeihilfe erhalten, würden trotz erhöhter Aufwendungen für die Intensivierung der Ausbildung voraussichtlich mindestens 12 000 € pro Jahr eingespart.
- II. Im Übrigen will der Entwurf Regelungen im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung ändern, die sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Einige Regelungen werden neu einführt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

- I. 1. Zu Nummer 2 (Änderung des § 14)

Bisher werden die Prüfer und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung auf unbestimmte Zeit bestellt. Wer das Hauptamt beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nur noch für die Dauer von zwei Jahren herangezogen werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Diese Begrenzung hat sich als zu eng bemessen erwiesen. Sie sollte gelockert werden, um dazu bereite Prüfer weiter heranziehen zu können. Die vorgeschlagenen Verlängerung auf fünf Jahre deckt sich mit der Regelung, die in § 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen (vergleiche Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 – 301-c-7) enthalten ist.

2. Zu Nummer 3 (Änderungen des § 16)

Die Vorschrift beseitigt eine Unstimmigkeit im Wortlaut des Gesetzes. § 16 Abs. 1 Nr. 9 verlangt als Voraussetzung der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung den Nachweis der Ableistung einer „praktischen Studienzeit“ (Singular). Diese Formulierung hat Missverständnisse hervorgerufen, weil in der Überschrift des § 7 und in seinem Absatz 1 Satz 1 von „praktischen Studienzeiten“ (Plural) die Rede ist. Gemeint ist in § 16 Abs. 1 Nr. 9 Letzteres: Dies soll klargestellt werden. In der vom Justizprüfungsamt erlassenen Verfügung über die Ausge-

staltung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung vom 20. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 245) ist ebenfalls von zwei solchen Zeiträumen, nämlich vom Grundpraktikum und vom Schwerpunktpraktikum, die Rede.

3. Zu Nummer 4 (Änderung des § 21 Abs. 2 Satz 2)

Bisher muss das Justizprüfungsamt jedem Prüfling das Ergebnis der Aufsichtsarbeiten mit förmlicher Zustellung bekannt machen, weil sonst der Beginn der Frist von 18 Monaten (§ 21 Abs. 3 Satz 1) nicht festgestellt und gegebenenfalls nachgewiesen werden kann. Dies verursacht Verwaltungsaufwand und Kosten, bei zu vermutenden etwa 200 Fällen fallen mehr als 1000 € an.

Es wird deshalb vorgeschlagen, im Grundsatz zu der Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 1 JAPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2001 (Brem.GBl. S. 1) zurückzukehren und die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten unverzüglich nach Abschluss der Bewertung durch Aushang bekannt zu machen. Wird dieser Aushang, der sowohl bei dem Justizprüfungsamt als auch bei dem Fachbereich 6 (Rechtswissenschaft) der Universität Bremen vorgenommen worden ist und werden soll, mit einem Datum versehen, so kann der Beginn des Laufs der Frist aus § 21 Abs. 3 Satz 1 unschwer festgestellt und ihr Ende ohne Weiteres ermittelt werden. Eine nennenswerte Verkürzung dieser 18 Monate währenden Frist tritt auch nicht ein, sofern Prüflinge nicht schon am Tage des Aushangs Kenntnis von den in den Aufsichtsarbeiten erzielten Ergebnissen erhalten. Neu ist die aus Gründen des Datenschutzes eingeführte Regelung, beim Aushang nicht die Namen der Prüflinge, sondern nur die vom Justizprüfungsamt zugeteilte Prüfungsnummer zu verwenden.

4. Zu Nummer 5 (Änderung und Ergänzung des § 22)

a) Allgemeines

Technische Hilfsmittel haben Möglichkeiten eröffnet, den Ablauf mündlicher Prüfungen aufzuzeichnen, ohne dass Mitglieder der Prüfungskommission oder Prüflinge dies erkennen können. Die nicht offengelegte Wahrnehmung dieser Möglichkeit verletzt das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Prüflinge. Der Vorschlag will den Gebrauch technischer Aufzeichnungsgeräte unterbinden. Voraussetzung ist aus rechtsstaatlichen Gründen, dass ein Verbot eindeutig und unmissverständlich niedergelegt ist. Daran fehlt es bisher. Zwar besteht eine einhellige Ansicht der Justizprüfungsämter der Länder, dass solche Aufzeichnungen ohne Wissen der Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission nicht zulässig sind. Diese Rechtsauffassung gründet allerdings nicht auf eindeutigen gesetzlichen Vorschriften, sondern auf dem Inbegriff des Prüfungsrechts. Der Entwurf will hier gesetzgeberisch Klarheit schaffen.

b) Zu Buchstabe b) (§ 22 Abs. 7 bis 9)

aa) Zu Absatz 7

Die Vorschrift untersagt sowohl Prüflingen als auch Zuhörern, mit technischen Hilfsmitteln Aufzeichnungen über den Ablauf der mündlichen Prüfung anzufertigen. Zuhörer dürfen auch keine schriftlichen Aufzeichnungen machen. Prüflingen bleibt dies selbstverständlich gestattet; sie müssen diese Aufzeichnungen am Schluss der Prüfung aber abgeben.

bb) Zu Absatz 8

Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbots können Zuhörer veranlasst werden, mitgebrachte Gegenstände und Geräte kontrollieren zu lassen oder Taschen und Behältnisse zu öffnen. Ihnen kann aufgegeben werden, derartige Behältnisse während der mündlichen Prüfung so abzustellen, dass sie keinen Zugang dazu haben.

cc) Zu Absatz 9

Die Vorschrift sanktioniert Verstöße gegen das Aufzeichnungsverbot.

5. Zu Nummer 6 (Änderung und Ergänzung des § 25)

a) Zu § 25 Absatz 2

Die Vorschrift stellt darauf ab, dass ein Prüfling den Rücktritt nach Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund schriftlich beim Justizprüfungsamt beantragen muss; im Krankheitsfall unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses. Wie im bisher geltenden Recht kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

b) Zu § 25 Absatz 4

Die Vorschrift präzisiert, dass der Prüfling die schriftlichen Arbeiten am nächsten nach dem Wegfall des wichtigen Grundes folgenden Termin zu fertigen hat. Eine gesonderte Ladung zu diesem Termin ergeht nicht mehr; darauf muss der Prüfling bei der Entscheidung des Prüfungsamtes über die Unterbrechung hingewiesen werden. Die in Betracht kommenden Termine werden sowohl im Justizprüfungsamt als auch im Fachbereich 6 (Rechtswissenschaft) der Universität Bremen durch Aushang rechtzeitig bekannt gemacht.

c) Zu § 25 Absatz 5

Nach geltendem Recht unterbricht das Justizprüfungsamt die Prüfung auf Antrag aus wichtigem Grund. Meistens machen Prüflinge eine Erkrankung als wichtigen Grund geltend. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Prüflinge sich nicht selten erst nach einer Prüfungsleistung auf einen wichtigen Grund, insbesondere eine angeblich schon zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegende Erkrankung berufen. Die Ergänzung präzisiert, dass in einem solchen Fall eine Unterbrechung dann nicht zu genehmigen ist, wenn der Prüfling sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Erkrankung gleichwohl der Prüfung unterzogen hat. Der Vorschlag verschärft die Voraussetzungen insofern, als das geltende Recht eine „grobe“ Fahrlässigkeit fordert; zugleich präzisiert er die Voraussetzungen, in denen fahrlässige Unkenntnis anzunehmen ist. Zudem soll die Geltendmachung eines derartigen wichtigen Grundes dann generell ausgeschlossen werden, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung mindestens ein Monat verstrichen ist. Damit soll einer immer wieder zu beobachtenden Art der Geltendmachung von wichtigen Gründen durch Prüflinge entgegengetreten werden.

6. Zu Nummer 7 (Änderungen des § 27)

a) Zu § 27 Satz 3

Wer vor dem Justizprüfungsamt Bremen erstmals die Pflichtfachprüfung abgelegt hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Ein entsprechender Antrag muss nach geltendem Recht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Diese Frist erscheint nach der Erfahrung der Praxis zu lang. Sie soll auf einen Monat verkürzt werden (analog der Monatsfrist zur Erhebung eines Widerspruchs (§ 79 BremVwVfG, § 70 Abs. 1 Satz VwGO).

b) (Einfügung eines Absatzes 2)

Der geänderte § 27 Absatz 1 JAPG wird wie bisher allen Prüflingen, die eine Pflichtfachprüfung erstmals vor dem Justizprüfungsamt Bremen abgelegt haben, die Möglichkeit eröffnen, diese Prüfung zur Notenverbesserung einmal zu wiederholen. Angesichts der wachsenden Bedeutung möglichst guter Examensergebnisse für den Einstieg in einen juristischen Beruf ist damit zu rechnen, dass

zunehmend mehr Prüflinge den Antrag auf Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung stellen werden. Das wird einen erhöhten Aufwand beim Justizprüfungsamt nach sich ziehen; zudem werden zusätzliche Vergütungen für die Prüfer anfallen. Deswegen wird vorgeschlagen, für die Prüfung zur Notenverbesserung eine Gebühr von 300 € zu fordern. Deren Höhe ist unter Zugrundelegung der personellen Kosten des Justizprüfungsamts zuzüglich der in jedem Einzelfall anfallenden Prüfervergütungen ermittelt worden.

(2) Zu Satz 2

Zur Senkung des Verwaltungsaufwands soll zur Prüfung nur zugelassen werden, wer die Gebühr tatsächlich entrichtet hat.

(3) Zu Satz 3 und Satz 4

Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass Prüfungen zur Notenverbesserung verhältnismäßig häufig abgebrochen werden. Es erscheint gerechtfertigt, in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Prüfungsgebühr zu erstatten.

7. Zu Nummer 8 (Ergänzung des § 32)

Das Justizprüfungsamt ist gehalten, dem Bund statistische Angaben zum Zeitpunkt und zum Ergebnis der von der Universität abzunehmenden Schwerpunktbereichsprüfung zu machen. Der Entwurf will eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung dieser Daten durch die Universität an das Justizprüfungsamt schaffen. Dies ist erforderlich, weil anderenfalls gerügt werden könnte, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1, 43/44).

8. Zu Nummer 9 (Änderung des § 35)

a) Zu Absatz 2 Satz 1

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erlässt als Leiter der Ausbildung der Referendare (§ 35 Abs. 1) künftig auch Richtlinien für den Ergänzungsvorbereitungsdienst.

b) Zu Absatz 3

aa) Zu Nummer 2

Neben dem nach § 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 eingerichteten Ausbildungsausschuss ist eine personell weithin identische „Arbeitsgruppe Qualitätssicherung“ gebildet worden. Dieses Nebeneinander hat sich nicht bewährt. Die Arbeitsgruppe soll daher entfallen. Die Aufstockung der Zahl der Mitglieder im Ausbildungsausschuss bezweckt, eine größere Zahl von Praktikern aus möglichst vielen Fachgebieten – möglichst mit Erfahrungen als Prüfer – zu Mitgliedern des Ausbildungsausschusses berufen zu können.

bb) Zu Nummer 3

Vertreter des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen nehmen aufgrund der Inanspruchnahme dort weder Aufgaben in der Ausbildung der Referendare noch in der zweiten Staatsprüfung wahr. Ihre obligatorische Beteiligung soll daher entfallen.

9. Zu Nummer 10 und 11 (Änderung des § 41 Abs. 2 und Änderung des § 47 Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das Datum, die Fundstelle und die Terminologie der letzten Bekanntmachung der Länderübereinkunft.

10. Zu Nummer 12 (Änderung und Ergänzung des § 47 a)

a) Allgemeines

Der Ergänzungsvorbereitungsdienst soll aus den schon oben unter A. dargestellten Gründen von sechs auf vier Monate verkürzt werden. An die Stelle der Ausbildung in einer Station tritt eine spezielle Ausbildung. Nach den Klausuren setzt der Referendar den normalen Vorbereitungsdienst bis zur mündlichen Prüfung fort.

Die Verkürzung gleicht die Rechtslage in Bremen an die Dauer des Ergänzungsdienstes in Hamburg (drei Monate) und Schleswig-Holstein (vier Monate) an.

b) Zu Absatz 1

Wie bisher soll der Leiter der Ausbildung in Ausnahmefällen den Ergänzungsvorbereitungsdienstes verkürzen oder wegfallen lassen können, um auf die in der Person des Prüflings liegende Ursache seines Scheiterns in der Prüfung flexibel und angemessen reagieren zu können.

c) Zu Absatz 2

§ 47 a Abs. 2 Satz 1 verfügt die Intensivierung der Ausbildung durch ein besonderes Ausbildungsprogramm, dessen Richtlinien der Leiter der Ausbildung erlässt (vergleiche § 35 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs). Ziel wird es sein, den Referendar in jedem der drei für die Prüfung bedeutsamen Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht zu schulen und das Schreiben von Klausuren zu üben. Wegen der erhöhten Anforderungen findet neben dem besonderen Ausbildungsprogramm eine Stationsausbildung nicht statt.

d) Zu Absatz 3

§ 47 a Abs. 3 Satz 2 spricht aus, dass nach den Aufsichtsarbeiten der – reguläre – Vorbereitungsdienst wie bisher fortgesetzt wird, und zwar in der Wahlstation (§ 41 Abs. 1 Satz 1 JAPG).

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am . . . in Kraft treten, damit die betroffenen Stellen die vorbereitenden Arbeiten treffen können.